

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00091 vom 27. April 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2019.00091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00091)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00091 du 27 avril 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00091 del 27 aprile 2017

## Regeste

Kündigung und Entschädigung | [Der Beschwerdeführer verlangte – über die vorinstanzlich wegen Unverhältnismässigkeit und damit Rechtswidrigkeit der Kündigung zugesprochene Entschädigung in der Höhe von vier Monatslöhnen hinaus – insbesondere eine weitere Entschädigung, weil eine Vereinbarung nicht eingehalten worden sei, mit welcher die Kündigungsfrist von drei Monaten auf deren sechs verlängert worden war.] Die (erste) Kündigungsverfügung vom 27. April 2017, mit der das Anstellungsverhältnis des Beschwerdeführers - zufolge dieser Vereinbarung erst - per Ende Oktober 2017 gekündigt werden sollte, erwies sich zufolge einer kurzzeitigen Krankheit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Zustellung als nichtig, worauf man allerdings erst im September 2017 aufmerksam wurde und sodann am 18. dieses Monats eine zweite Kündigungsverfügung erliess, dieses Mal unter Einhaltung der ordentlichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende Dezember 2017. Der Beschwerdeführer vertritt die Auffassung, die Vereinbarung müsse über die nichtige erste Kündigungsverfügung hinaus auch für die zweite Geltung haben. Die Akten lassen jedoch einen offenkundigen Zusammenhang – und zwar sowohl in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht – zwischen der Vereinbarung und der ersten Kündigungsverfügung erkennen, und diese enthält sodann auch eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Vereinbarung. Die mit Austrittsverfügung vom 18. September 2017 unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgte Kündigung per Ende Dezember 2017 ist daher nicht zu beanstanden (E. 2). Abweisung. Abweichende Meinung einer Minderheit der Kammer.

## Erwägungen

### E. 4

Da der Streitwert auch Fr. 30'000.- übersteigt (vgl. oben 1.2), besteht für die Parteien keine Kostenfreiheit (§ 65a Abs. 3 VRG). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner ersucht ebenfalls um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Dem Gemeinwesen steht indes in der Regel keine Parteientschädigung zu, weil das Erheben und Beantworten von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben gehört und die Behörden gegenüber den Privaten meist einen Wissensvorsprung aufweisen (RB 2008 Nr. 18 E. 2.3.1 Abs. 2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51). In diesem Sinn ist auch dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen.

### E. 5

Da der Streitwert Fr. 15'000.- übersteigt, kann gegen den vorliegenden Entscheid Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden (vgl. Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.